



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1242-III/3/2015

Wien, am 13. Jänner 2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 2. Dezember 2015 unter der Zahl 7297/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schutz vor Terroristenwaffen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 1 Abschnitt I Z. 1a der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung), BGBl. Nr. 624/1977, sind halbautomatische Karabiner und Gewehre, ausgenommen Jagd- und Sportgewehre, als Kriegsmaterial anzusehen, deren Erwerb und Besitz gemäß § 18 WaffG verboten ist. Die in der Anfrage genannte halbautomatische Schusswaffe Ruger Mini 14 stellt Kriegsmaterial dar. Erwerb und Besitz dieser Schusswaffe ist nur aufgrund einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 18 Abs. 2 WaffG zulässig.

Für Erwerb und Besitz jener halbautomatischen Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial darstellen, ist eine Waffenbesitzkarte oder ein Waffenpass erforderlich.

Zu den Fragen 3 und 6:

Die Feststellung, ob eine Schusswaffe Kriegsmaterial darstellt, wird gemäß § 44 WaffG seit 1. Oktober 2012 vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport getroffen. Die Beantwortung dieser Fragen fällt daher nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 4:

Eine abschließende Liste, welche halbautomatischen Schusswaffen in Österreich unter die Kategorie B zu subsumieren sind, wird vom Bundesministerium für Inneres nicht geführt.

Zu Frage 5:

Eine entsprechende Detailauswertung aus dem Zentralen Waffenregister ist technisch nicht möglich.

Zu Frage 7:

Ausnahmebewilligungen gemäß § 18 WaffG für den Besitz von halbautomatischen Schusswaffen, die Kriegsmaterial darstellen, werden vom Bundesministerium für Landesverteidigung erteilt.

Zu Frage 8:

Die Einstufungen der Schusswaffen AUG-Z und SG 550 erfolgten im Dezember 2004 bzw. im Juli 2005 durch die hierfür zuständige Fachabteilung nach vorangegangener Begutachtung durch den Amtssachverständigen. Kriterien für deren Beurteilung waren, dass Lauf und Verschluss zum Ausgangsmodell nicht austauschbar sind, Lauf und Verschluss aus ziviler Fertigung stammen und der Aufwand für einen Umbau auf das militärische Modell jenem einer Neuherstellung entspricht.

Zu den Fragen 10 bis 12:

Der Begriff „Scharfschützengewehr“ findet sich weder im Waffengesetz noch in der Kriegsmaterialverordnung.

Zu den Fragen 9 und 13:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 14:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

4 von 4

Signaturwert	S9Oh2k8tffqjjHCdsR1xwJ0H61a7D8YOp3fzV/C1DO75sWapkKTtTFfas...y2egLhNpEDveoMTVRuoWNG67Eg+XXrQ9wDbOMo7/j5VXZP3Z8FI/8286+vCQ0vHY12gcYJs1H1kDifMu9WTmPg+Oq7L91bdr0e3dC0yUhWCsS+WdYvyPDA1MV+NRMzSAq4Rp4irt0UGGJir7OELEQ28vv6Cn01NWGrnxu2qsxgD9rUtcuy1Qm5XE7NzTRJNJ/gggSXhAAcCnC/gPKSSt5MLTmsyQKJ6bsFrVr9KLUDVHvjdcAhL+YU1VyZMkRh86NcMLdlyQx4qxw==	
	Datum/Zeit	2016-02-01T09:09:54+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	